

**FC STAHL BRANDENBURG e.V.  
THÜRINGER STR. 251  
14770 BRANDENBURG AN DER HAVEL**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Fußballclub (FC) Stahl Brandenburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Brandenburg a.d. Havel und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Brandenburg a.d. Havel und im Landessportbund Brandenburg. Der Verein und alle seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FLB und der Verbände, denen der FLB angehört, mit dem Tag der Aufnahme des Vereins in den FLB.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports, sowie des Breitensports mit der Zielstellung, hohe sportliche Leistungen zu erreichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat über den Antrag innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden und zu informieren.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist möglich zum Ende des Folgemonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober und fahrlässiger Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch

ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in jedem Fall unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dabei wird unterschieden in Beiträge für:

- Kinder
- Jugendliche
- Senioren
- passive Mitglieder

Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben. Die Beiträge sind monatlich im Voraus und ohne Aufforderung zu zahlen. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren, wenn prüfbare Gründe vorliegen. Die Entscheidung darüber ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung in Schriftform mitzuteilen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

Die Mitarbeit in Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Er hat folgende Zusammensetzung:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes, mindestens des 1. Vorsitzenden, einzuholen.

Zahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

#### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

#### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer im Amt.

Mit Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

#### **§ 11 Vorstandssitzung**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres - auch als Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über den Finanzplan
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal in Jahr, im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der MAZ unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3

der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei entscheiden die abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Vermögen des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den StadtSportbund Brandenburg an der Havel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder .

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, beschließt der Vorstand die Ordnungen.

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 16.März 2012 in Brandenburg an der Havel von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die zuletzt beim Amtsgericht eingetragene Satzung vom 7.7.1998.

Die jetzt vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.